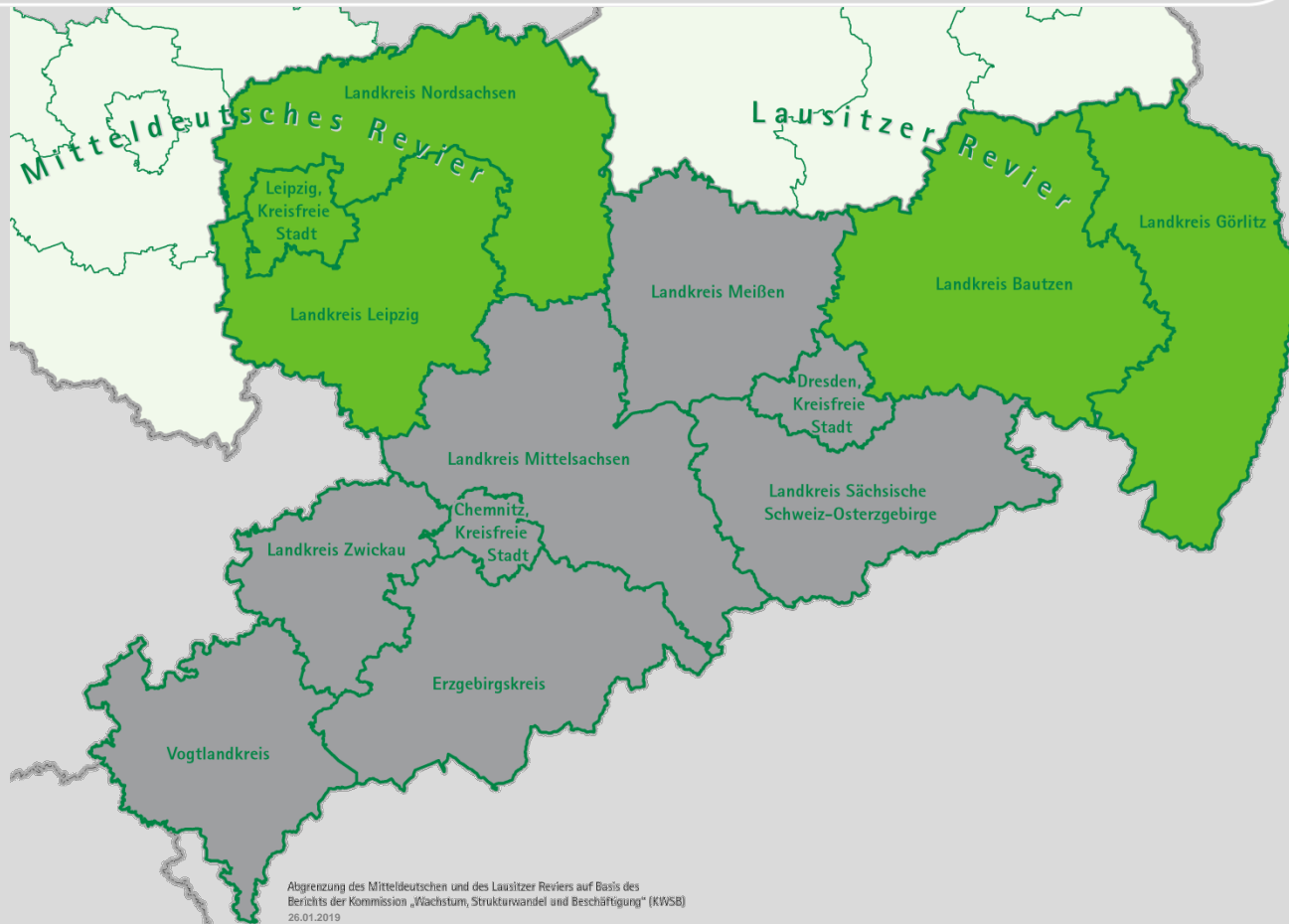


# Strukturwandel: Perspektive Wirtschaft

Dr. Stephan Rohde, Sächsische Staatskanzlei

Abteilungsleiter, Revierbeauftragter, Koordinierung der Strukturentwicklung  
in den sächsischen Braunkohlerevieren





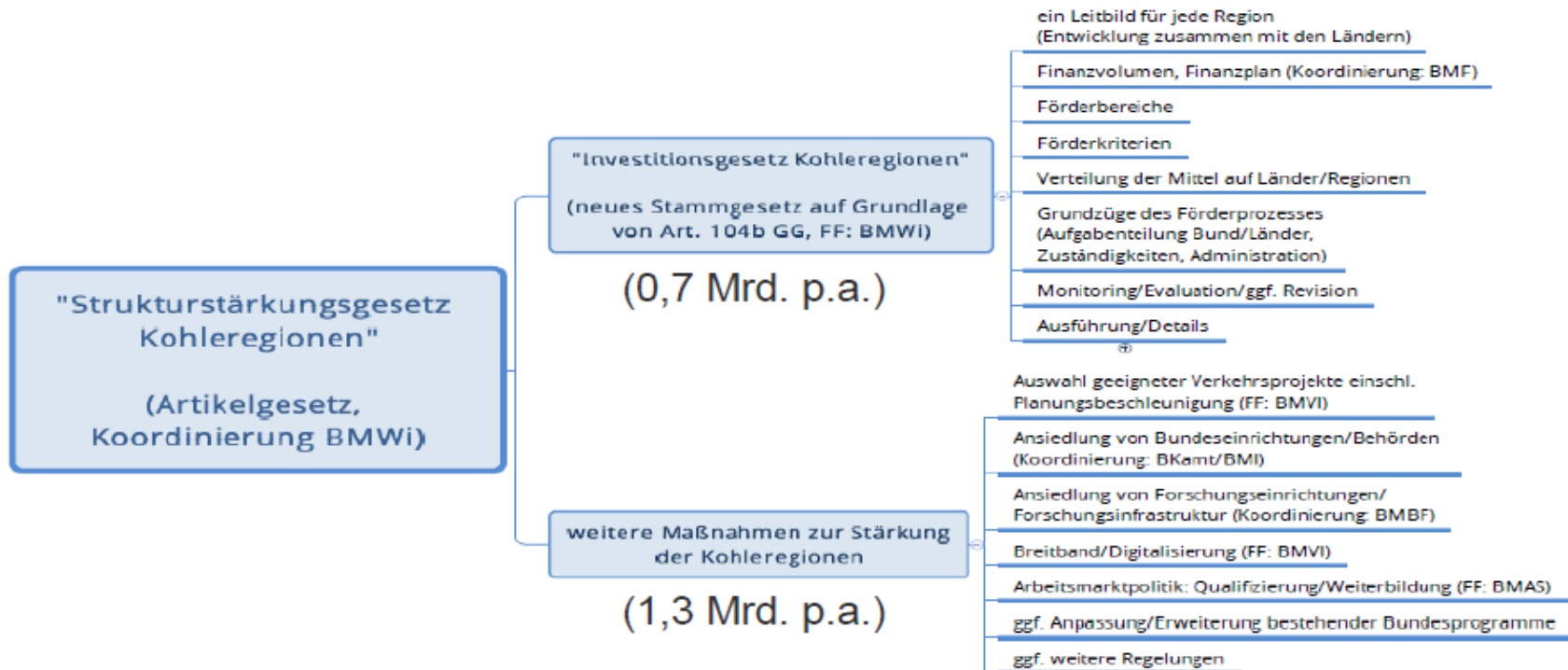
## Gesamtbewertung des vom Bundeskabinett beschlossenen Entwurfes für ein Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen

- wichtiger Meilenstein zur Umsetzung der Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (KWSB) und der Eckpunkte des BMWi vom 22. Mai 2019.
  - Bundesmittel von **bis zu 40 Mrd. EUR** für die Strukturentwicklung bis 2038
  - davon bis zu **14 Mrd. EUR** für Maßnahmen der Länder und Kommunen
  - bis zu **26 Mrd. EUR** für bundeseigene Infrastrukturprojekte
  - erheblicher Kraftakt für den Bund und ein Erfolg für die Länder
  - „**Sonderverkehrswegeplan**“: abweichend von den üblichen Bedarfskriterien für Bundesfernstraßen bzw. Bundesschienenwege
  - oberste Priorität für strukturpolitisch bedeutsamen Straßen- und Schieneninfrastruktur-Projekten in den Braunkohle-Regionen

# Regelungsbereiche des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen:

## Vom KWSB-Bericht zur Gesetzgebung

Vorüberlegungen für die gesetzliche Umsetzung der strukturpolitischen Empfehlungen der Kommission WSB, Stand 26.02.2019; Quelle: BMWi





## Investitionsgesetz Kohleregionen (Finanzhilfen Bund)

- Volumen:** 700 Mio. € jährlich für alle Kohleregionen (Länderprojekte)  
2,408 Mrd. € bis **2038**/ 120,4 Mio.€/a **Sächs. Lausitz**  
1,12 Mrd. € bis **2038** / 56,0 Mio.€/a **Mitteldt. Revier** (Sachsen)
- Grundlage:** Finanzhilfen gem. Artikel 104b Grundgesetz
- Förderung:** Bedeutende Investitionen von Ländern und Gemeinden in Bereichen mit Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes
- Bereiche:** wirtschaftsnahe, touristische sowie Wissenschafts- und Forschungs-Infrastruktur, Digitalisierung, Verkehr, öffentliche Fürsorge, Städtebau, Klima-, Natur- und Umweltschutz
- Kriterien:** Beschäftigungswirkung, Standortattraktivität, Nachhaltigkeit
- Funktionsweise:** Länder entwickeln Projekte, setzen sie um und bekommen das Geld abzüglich Kofinanzierung vom Bund erstattet



## Finanzierungswege für die Bundesmittel

- I Für die 14 Mrd. Euro für die Länder sieht der Entwurf drei Finanzierungswege vor:
  - **§ 1 des Entwurfes: Finanzhilfen** des Bundes nach **Art. 104b GG** für bedeutsame Investitionen von Ländern und ihren Gemeinden in Bereichen, in denen der Bund die Gesetzgebungskompetenz hat
  - **§ 14 des Entwurfes**: Förderung von Wissenschaft, Forschung, Lehre und Bildung gemäß **Art. 91b GG** (einschließlich nicht-investiver Ausgaben) im Rahmen der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK)
  - **§ 15 des Entwurfes: Bundesförderprogramm „Zukunft Revier“** für Projekte (einschließlich nicht-investiver Ausgaben), die dazu beitragen, die Braunkohle-Revire zu bundesweiten Modellregionen einer treibhausgasneutralen, ressourceneffizienten und nachhaltigen Entwicklung zu wandeln.
- I Eine Förderung weiterer nicht-investiver Ausgaben oder Investitionsbereiche wäre mit **Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ)** möglich.



## Pluspunkt Planungsbeschleunigung

- I Zur Beschleunigung der Planfeststellungsverfahren für prioritäre Verkehrsinfrastrukturprojekte sind folgende Regelungen vorgesehen:
  - Einführung einer Regelung, wonach eine **Erstzuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts** für im Einzelnen benannte Verkehrsinfrastrukturvorhaben besteht.
  - Verbindliche Feststellung des Bedarfes für die Projekte im Gesetz selbst
  - Anwendbarkeit der Vorschriften des Bundesfernstraßengesetz (FStrG bzw. AEG) zum **Sofortvollzug** hinsichtlich der in Anlage 4 des Gesetzentwurfs enthaltenen prioritären Verkehrsinfrastrukturvorhaben („Leuchtturmprojekte“).
  - Regelungen sind im Hinblick auf die damit ermöglichte **Planungsbeschleunigung** zu begrüßen, müssen aber auch für alle prioritären sächsischen Verkehrsinfrastrukturvorhaben („Leuchtturmprojekte“) gelten – hier besteht im Detail noch Ergänzungsbedarf.

## Wichtige sächsische Anliegen im Gesetzgebungsprozess

- **Absicherung der Bereitstellung der Bundesmittel** über den gesamten Zeitraum bis 2038 und in voller Höhe
  - parallel zum Strukturstärkungs-gesetz zu erstellender **Staatsvertrag** sowie Einrichtung eines **Sonder-vermögens** beim Bund
- **Planungsbeschleunigung:** weitere Maßnahmen wünschenswert, z.B.:
  - Ausschluss verspäteten Vorbringens in Gerichtsverfahren (Präklusion)
  - Vereinfachungen bei Vergabeverfahren, beim vorzeitigen förderunschädlichen Maßnahmebeginn und bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.
- **Schaffung von Anreizen für Unternehmen:**
  - direkte oder steuerliche Förderung
  - **erhöhte Fördersätze** für alle für die Strukturentwicklung relevanten Förderrichtlinien (z. B. GRW) für Vorhaben in den Revieren (**Anpassung des EU-Beihilferechtes**)



## Ausblick auf das weitere Gesetzgebungsverfahren

- 11. Oktober 2019: Regierungsentwurf des Bundes im Plenum des Bundesrates, fachliche Vorberatungen in den Ausschüssen des Bundesrates vom 23. bis zum 26. September 2019
- 29. November oder 20. Dezember 2019: im Anschluss an Beratungen des Bundestags abschließende Beratung im -> in Kraft treten zum 1. Januar 2020
- Parallel: Ausarbeitung der **Bund-Länder-Vereinbarung**
  - nähere Einzelheiten zur Gewährung der Finanzhilfen des Bundes
- Ausarbeitung der Förderrichtlinie des BMWi zum **Bundesförderprogramm „Zukunft Revier“**: Förderung nicht-investiver Maßnahmen
- BMWi hat enge Abstimmung zwischen Bundesregierung und Braunkohle-Ländern zugesichert - Staatsregierung wird sich intensiv einbringen





## Wirtschaftsförderung auf Grundlage des Strukturstärkungsgesetzes

### I § 4 Abs. 1 Nr. 1 InvKG (Investitionsgesetz Kohleregionen)

- Investive Finanzhilfen für die Länder nach Artikel 104b des Grundgesetzes
- „*wirtschaftsnahe Infrastruktur ..., insbesondere Erwerb und Herrichtung von Flächen für Unternehmen...*“

### I § 15 InvKG

- neues Bundesförderprogramm „**Zukunft Revier**“, welches durch das BMWi aufgelegt wird
- Unterstützung der Gemeinden in den Braunkohlerevieren bzw. an Steinkohle-Standorten für Maßnahmen zur Energiewende
- Förderung auch nicht-investiver Maßnahmen

### I Direkte Förderung von Unternehmen ist nach derzeitigem Stand nicht möglich.

- Daher Bemühungen des BMWi, auf Grundlage des **§ 17 InvKG**, Programme und Initiativen des Bundes einzurichten, auszuweiten bzw. aufzustocken.

## Konkrete Forderungen des Freistaates Sachsen

Im Entschließungsantrag des Freistaates Sachsens wird um die Aufnahme weiterer Maßnahmen für Unternehmensanreize gebeten:

- **Anpassung von Förderkonditionen** (z.B. erhöhte Fördersätze, Erweiterung der zuwendungsfähigen Ausgaben und des Kreises der Zuwendungsempfänger, vereinfachte Förderverfahren und Verwendungsnachweisprüfung)
- Schaffung von **Sonderregelungen auf EU-Ebene:**
  - u.a. Änderungen des EU-Beihilferechts
  - des steuerlichen Gesetzesrahmens
  - Schaffung verbesserter Förderkonditionen in Förderprogrammen der EU für unternehmerische Investitionen
- **Sonderabschreibung** beweglicher und unbeweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagenvermögens



# Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Kontakt: [Revier@sk.sachsen.de](mailto:Revier@sk.sachsen.de)